▶ Familien

Kindergeld bei Gendefekt auch nach Erreichen der Altersgrenze

| Eltern erhalten für erwachsene Kinder zeitlich unbegrenzt Kindergeld, wenn diese behindert sind und deshalb ihren Unterhalt nicht selbst bestreiten können. Laut FG Köln sind diese Voraussetzungen auch dann erfüllt, wenn die Behinderung (im Streitfall ein Gendefekt) erst nach Erreichen der Kindergeld-Altersgrenze diagnostiziert wird und das Kind davor seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten konnte (FG Köln 12.1.17, 6 K 889/15; Rev. BFH: XI R 8/17). |

IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle im Online-Archiv

Zum Hintergrund

Im Streitfall leidet die 1968 geborene Tochter des Klägers an einer erblichen Muskelerkrankung. Diagnostiziert wurde die Erbkrankheit erst im Alter von 30 Jahren. Erst mit 40 Jahren wurde bei der Tochter ein Grad der Behinderung von 100 % verbunden mit dem Merkzeichen G und aG festgestellt. Die Familienkasse lehnte das Kindergeld ab, weil die Behinderung des Kindes nicht – wie gesetzlich gefordert – vor dem Erreichen der „Altersgrenze" eingetreten sei (jetzt 25 Jahre). Nach Auffassung des FG komme es dagegen für das Vorliegen einer Behinderung auf den objektiven Befund der Erbkrankheit und nicht auf die Kenntnis davon an.

Objektives Vorliegen einer Erbkrankheit reicht aus

PRAXISHINWEIS | Es bleibt zu hoffen, dass sich diese Rechtsauffassung auch beim BFH durchsetzt. Bis zur Klärung der Rechtslage sind betroffene Ablehnungsbescheide weiterhin offenzuhalten.

▶ Fahrtkosten

Polizist im Streifendienst: Erste Tätigkeitsstätte im Polizeirevier?

| Nach einem Urteil des FG Niedersachsen begründet die unbefristete Zuordnung eines Polizeibeamten im Streifendienst zu seiner Dienststelle und die dortige Vornahme von Hilfs- oder Nebentätigkeiten bereits eine erste Tätigkeitsstätte i. S. d. neuen Reisekostenrechts. Fahrtkosten vom Wohnort zur Dienststelle sind damit nur in Höhe der Entfernungspauschale abziehbar (FG Niedersachsen 24.4.17, 2 K 168/16; Rev. BFH: VI R 27/17). Zur alten Rechtslage sah der BFH das noch anders. |

Polizeirevier als erste Tätigkeitsstätte?

PRAXISHINWEIS | Nach der BFH-Rechtsprechung war für die Frage, ob eine „regelmäßige Arbeitsstätte" nach altem Recht vorlag, entscheidend, wo sich der nach **qualitativen Merkmalen zu bestimmende Schwerpunkt der Tätigkeit** des Arbeitnehmers befand. Danach waren Polizeibeamte im Streifendienst grds. nicht an einer „regelmäßigen Arbeitsstätte" tätig, denn sie verbrachten den überwiegenden Teil der Arbeitszeit im Streifenwagen (vgl. BFH 9.11.15, VI R 8/15, BFH/NV 16, 196). Mit Einführung des neuen Begriffs der ersten Tätigkeitsstätte in § 9 Abs. 4 EStG gelten jetzt völlig neue Kriterien (dauerhafte Zuordnung zur betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, arbeitsrechtliche Festlegung etc.). Im Revisionsverfahren wird zu klären sein, ob sich durch die gesetzliche Neuregelung für Polizisten im Streifendienst etwas grundlegend geändert hat. Man darf gespannt sein, ob der BFH die Ansicht des FG zum neuen Recht teilen wird.

Auf die Auffassung des BFH darf man gespannt sein